



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

nicht öffentlich

**Sitzungsdatum:** 03.06.10 1. Lesung  
08.07.10 2. Lesung

**Drucksachen-Nr.:** V/216

**Beschluss-Nr.:** 140/10/10

**Beschlussdatum:** 08.07.10

**Gegenstand:** 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

**Einreicher:** Oberbürgermeister, Städtisches Immobilienmanagement, 9.20

**Beschlussfassung durch:**

<input type="checkbox"/> Oberbürgermeister	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss
<input type="checkbox"/> Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtvertretung

## Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.05.10	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 03.05.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:****6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 08.07.2010 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen.

**Artikel 1****Änderung der Satzung**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 10.06.1993 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 30.06.1993), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.04.2006 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 17.05.2006), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg erhält in den Punkten 1 bis 6 und 9 folgende neue Fassung:

**1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)**

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrab)	---	350,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr (Reihengrab, Erdbestattung)	1.100,00 Euro	1.100,00 Euro

**2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)**

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab		
Gartenstelle Einzelgrab	1.145,00 Euro	1.145,00 Euro
Parkstelle Einzelgrab	1.915,00 Euro	1.915,00 Euro
Parkstelle Doppelgrab	2.695,00 Euro	2.695,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab		
Gartenstelle	57,00 Euro	57,00 Euro
Parkstelle Einzelgrab	95,00 Euro	95,00 Euro
Parkstelle Doppelgrab	135,00 Euro	135,00 Euro
Für den mehrstelligen Erwerb einer Gartenstelle wird die Gebühr je Bestattungsplatz erhoben. Für weitere Bestattungsplätze einer Parkstelle Doppelgrab wird jeweils die Hälfte der Doppelgrabgebühr erhoben.		

## 3. Urnenreihengrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr	550,00 Euro	550,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderurnenreihengrab)		300,00 Euro

## 4. Urnenwahlgrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab eine Gartenstelle eine Parkstelle	595,00 Euro 930,00 Euro	595,00 Euro 930,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle	29,75 Euro 46,00 Euro	29,75 Euro 46,00 Euro

## 5. Gemeinschaftsgrabstätten (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

	Neuer Friedhof	Waldfriedhof Carlshöhe
Urnengemeinschaftsanlage, anonym ein Bestattungsplatz	770,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 310,- Euro)	770,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 310,- Euro)
Kinderurnengemeinschaftsanlage, anonym ein Bestattungsplatz		388,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 138,00 Euro)
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal ein Bestattungsplatz		1.190,- Euro (inkl. Grabpflegekosten von 690,00 Euro)
Rasenerdbestattung, anonym ein Bestattungsplatz		1.975,- Euro (inkl. Grabpflegekosten von 875,00 Euro)
Friedhofswaldbeisetzung Urne, anonym ein Bestattungsplatz		1.090,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 540,00 Euro)

## 6. Bestattungsgebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Eine Feierhallenbenutzung bis 30 min, einschließlich Grunddekoration, Tontechnik, Vorbereitungs-, Redner- und Trägerraum	184,00 Euro  276,00 Euro (an einem Sonnabend)	46,00 Euro  (Weitin)
Kleiner Feierraum	115,00 Euro  172,50 Euro (an einem Sonnabend)	
Benutzung des Abschiedsraumes	115,00 Euro  172,50 Euro (an einem Sonnabend)	---
Trägergebühr (1 Träger)	43,00 Euro	43,00 Euro
Vorläufige Beschilderung des Grabes	31,00 Euro	31,00 Euro
je Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138,00 Euro  207,00 Euro (an einem Sonnabend)	138,00 Euro  207,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Erdbestattung über dem 5. Lebensjahr	256,00 Euro  384,00 Euro (an einem Sonnabend)	256,00 Euro  384,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Urnenbestattung	69,00 Euro  103,00 Euro (an einem Sonnabend)	69,00 Euro  103,00 Euro (an einem Sonnabend)

## 9. Sonstige Gebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Pflichtgemäße Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts pro Jahr	32,00 Euro (Einzelgrabstellen)  50,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)	32,00 Euro (Einzelgrabstellen)  50,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)

## Artikel 2

### Neufassung der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

-Siegel-

### Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Mehreinnahmen in Höhe von 90.106,47 Euro ab dem Jahr 2010 jeweils in Abhängigkeit von den prognostizierten Fallzahlen im Bestattungswesen (Überlassung von Gräbern, Feierhallennutzung) erzielt. Unter Berücksichtigung absehbarer Kostensenkungen erhöht sich damit der Deckungsgrad der Kostenstellen „Unterhaltung der Friedhofsanlagen“ und „Feierhalle“ von jeweils 83 % auf ca. 100 %. Damit wird in den Gebührenbereichen „Überlassung von Gräbern“ und „Nutzung der Feierhalle“ wie bereits bei den Gebühren für Bestattungsdienstleistungen Kostendeckung erreicht.

### Begründung:

Bei den Einnahmen in den Gebührenbereichen „Überlassung von Gräbern“ und „Nutzung der Feierhalle“ bestehen gegenwärtig jährlich Zuschussbedarfe in Höhe von zusammen ca. 81.000,00 EUR, die entsprechend dem Kostendeckungsgebot lt. KAG § 6 Abs. 1 durch Umlage auf die Graberwerbsgebühren und Nutzungsgebühren der Feierhalle auszugleichen ist. Hierbei sind auch die zu erwartenden Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Lesefassung der

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg**

Aufgrund von Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom.....2010 wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg in der seit dem ..... 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht:

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und für Leistungen der Stadt Neubrandenburg auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### § 4

#### Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

### § 5

#### Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 6  
Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg ,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

### 1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrab)	---	350,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr (Reihengrab, (Erdbestatt.))	1.100,00 Euro	1.100,00 Euro

### 2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab Gartenstelle Einzelgrab Parkstelle Einzelgrab Parkstelle Doppelgrab	1.145,00 Euro 1.915,00 Euro 2.695,00 Euro	1.145,00 Euro 1.915,00 Euro 2.695,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle Einzelgrab Parkstelle Doppelgrab	57,00 Euro 95,00 Euro 135,00 Euro	57,00 Euro 95,00 Euro 135,00 Euro
Für den mehrstelligen Erwerb einer Gartenstelle wird die Gebühr je Bestattungsort erhoben. Für weitere Bestattungsorte einer Parkstelle Doppelgrab wird jeweils die Hälfte der Doppelgrabgebühr erhoben.		

### 3. Urnenreihengrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab	550,00 Euro	550,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderurnenreihengrab)		300,00 Euro

## 4. Urnenwahlgrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab eine Gartenstelle eine Parkstelle	595,00 Euro 1930,00 Euro	595,00 Euro 930,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle	29,75 Euro 46,00 Euro	29,75 Euro 46,00 Euro

## 5. Gemeinschaftsgrabstätten (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

	Neuer Friedhof	Waldfriedhof Carlshöhe
Urnengemeinschafts- anlage, anonym ein Bestattungsplatz	770,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 310,- Euro)	770,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 310,- Euro)
Kinderurnengemeinschafts- Anlage, anonym ein Bestattungsplatz		388,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 138,00 Euro)
Urnengemeinschafts- anlage mit Grabmal ein Bestattungsplatz		1.190,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 690,- Euro)
Rasenerdbestattung, anonym ein Bestattungsplatz		1.975,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 875,00 Euro)
Friedhofswaldbeisetzung Urne, anonym ein Bestattungsplatz (ab 2007)		1.090,00 Euro (inkl. Grabpflegekosten von 543,98 Euro)

## 6. Bestattungsgebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Eine Feierhallenbenutzung bis 30 min, einschließlich Grunddekoration, Tontechnik, Vorbereitungs-, Redner- und Trägerraum	184,00 Euro  276,00 Euro (an einem Sonnabend)	46,00 Euro  (Weitin)
Kleiner Feierraum	115,00 Euro  172,50 Euro (an einem Sonnabend)	

Eine Urnenübergabe ohne Feierhallenbenutzung	15,00 Euro	15,00 Euro
Benutzung des Abschiedsraumes	115,00 Euro 172,50 Euro (an einem Sonnabend)	---
Trägergebühr (1 Träger)	43,00 Euro	43,00 Euro
Vorläufige Beschilderung des Grabes	31,00 Euro	31,00 Euro
je Erdbestattung bis 5. Lebensjahr	138,00 Euro 207,00 Euro (an einem Sonnabend)	138,00 Euro 207,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Erdbestattung über dem 5. Lebensjahr	256,00 Euro 384,00 Euro (an einem Sonnabend)	256,00 Euro 384,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Urnenbestattung	69,00 Euro 103,00 Euro (an einem Sonnabend)	69,00 Euro 103,00 Euro (an einem Sonnabend)

#### 7. Ausbettungen

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
eines Sarges	818,00 Euro	818,00 Euro
einer Urne	102,00 Euro	102,00 Euro
Für die Wiederbestattung werden die Gebühren lt. 6. erhoben.		

#### 8. Absetzen der Grabhügel und Erstanlage des Grabes

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Gartenstellen – Absetzen eines Grabhügels und Anlegen der Grabstelle (auf dem WF Carlshöhe Gebühr bei Zweitbelegung)	74,00 Euro	74,00 Euro
– Absetzen des Grabhügels und Erstanlage des Grabes (nur WF Carlshöhe Einzelstelle)	---	143,00 Euro

Doppelstelle	---	276,00 Euro
Urnenstelle	---	92,00 Euro
Kinderreihengrab	---	72,00 Euro

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Parkstellen – Gebühren wie Gartenstellen zusätzl. Gebühren je nach Aufwand und Größe der Grabstelle		

## 9. Sonstige Gebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Aufbewahrung von Urnen je Tag	2,60 Euro	2,60 Euro
Kranztransport von der Feierhalle zur Grabstelle (ohne Friedhof Weitin) je Beerdigung	15,35 Euro	15,35 Euro
pflichtgemäße Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts, pro Jahr	32,00 Euro (Einzelgrabstellen)	32,00 Euro (Einzelgrabstellen)
	50,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)	50,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung	15,35 Euro	15,35 Euro
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,35 Euro	15,35 Euro
Gebühr für einen Urnenversand (Beurkundung, Verpackungs- und Versandkosten)	25,55 Euro	25,55 Euro
Gebühr für eine Urnenanforderung	15,35 Euro	15,35 Euro
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals eines liegenden Grabmals einer Steineinfassung	51,00 Euro	41,00 Euro
	41,00 Euro	31,00 Euro
	20,50 Euro	20,50 Euro
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	15,35 Euro	15,35 Euro

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss

6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg  
(Beschluss-Nr.            )

wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.  
(§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern)

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-